

# RS OGH 1957/2/13 7Ob67/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1957

## Norm

ZPO §236 F

ZPO §411

## Rechtssatz

Der Entscheidung, mit der ein Zwischenantrag auf Feststellung gemeinsam mit dem in der Klage geltend gemachten Leistungsanspruch nicht aus den den Feststellungsgegenstand betreffenden materiellrechtlichen Gründen, sondern deshalb abgewiesen wird, weil der Leistungsanspruch aus anderen, den Bestand des festzustellenden Rechtes nicht betreffenden Gründen nicht gegeben ist und daher auch dem Zwischenfeststellungsantrag die Grundlage fehlt, kommt ebensowenig Rechtskraftwirkung zu wie dem eine Feststellungsklage zurückweisenden Beschuß oder einem die Klage mangels Feststellungsinteresse abweisenden Urteile.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 67/57

Entscheidungstext OGH 13.02.1957 7 Ob 67/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0039854

## Dokumentnummer

JJR\_19570213\_OGH0002\_0070OB00067\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)